

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzende(r)
1. Geschäftsführer(in)
1. Kassierer(in)

dem erweiterten Vorstand:

geschäftsführender Vorstand s.o.

2. Vorsitzende(r)
2. Geschäftsführer(in)
2. Kassierer(in)
- Jugendleiter(in)
- Protokollführer(in)
- Sozialwart(in)
- Abteilungsleiter(innen)
- Beisitzer

Der Vorstand wird von der JHV für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Jeweils um 2 Jahre verschoben die Stellvertreter für die Positionen Vorsitzender/Geschäftsführer/Kassierer so wie die Vertreter des Ältestenrates.

Der Vorstand führt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte des Vereins weiter.

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.)

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**

Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle 4 Jahre von der JHV gewählt werden. Sie dürfen keine sonstigen Funktionen im Verein wahrnehmen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/r, der/die die Sitzung einberuft, leitet und protokolliert.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe,

1. sich für ein harmonisches und reibungsloses Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen.
2. Innerhalb des Vereins Streitfälle zu schlichten und über Ausschlüsse endgültig zu entscheiden.  
Vorschläge nach der Ehrungsordnung zu prüfen.

Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.